

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.09.2025, Zahl 556, im Bereich der Gst. Nr. 112/38, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 06.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 06.10.2025
SID 438FBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	06.10.2025
abgenommen am:	04.11.2025

Stadtgemeinde
WÖRGL



Gemeindenummer:
70531

Erlassung eines Bebauungsplanes

Planbezeichnung:
556

Planstellungsdatum:
09.09.2025

PLANUNGSBEREICH: Bruder-Willram-Straße
Betroffene Grundstücke: Gp 112/38



KATASTRALGEMEINDE: 83021, Wörgl-Rattenberg
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 04/2025

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000
0 20 40 80 120 160 m

Artsignatur GEMEINDE

Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck
Karl-Kapeller-Strasse 5
Tel. +43 (0)512/57373780
office@planalp.at
www.planalp.at



Raumplanung • Verkehrsanalyse
Kartographie • Geographie • Informationssysteme

PLAN ALP ZT GmbH
DI Mag. Michael Buchlechner
Mag. Klaus Spielmann, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: b556_wör25020_v1.mxd
Dateiname: 556_Bruder_Willram_Str_25-09-09
www.ris.bka.gvat

Bearbeitung: DM/BM

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

- BMD M § 61(2) Baumassendichte, Mindestfestlegung
BMD H § 61(2) Baumassendichte, Höchstfestlegung
NFD H § 61(5) Nutzflächendichte, Höchstfestlegung
BBD H § 61(4) Bebauungsdichte, Höchstfestlegung
BW o TBO § 60(3) Offene Bauweise, Abstand lt. TBO § 6 Abs. 1
OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse, Höchstzahl
HG H § 62(1) Oberster Gebäudepunkt in Metern über Adria, hochzulässige Bauhöhe

FLUCHTLINIEN

- § 58(1) Straßenfluchtlinie
§ 59(1) Baufluchtlinie

PLANUNGSBEREICHE

- Abgrenzung Planungsbereich

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

- 507 19muA Höheninformationspunkt

KENNTLICHMACHUNGEN

WIDMUNGSKATEGORIE

- W § 38(1) Wohngebiet

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- VG Gemeindefriedhof, öffentliche Interessenlenstraße, öffentliche Privatstraße
LDSTR-B 171 Landesstraße - B mit Hinweis auf Schutzbereich
TIGAS GAS Gasleitung
Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restriktionsgebiet)
Gelbe Gefahrenzone - Hochwasser
Rote Gefahrenzone - Hochwasser

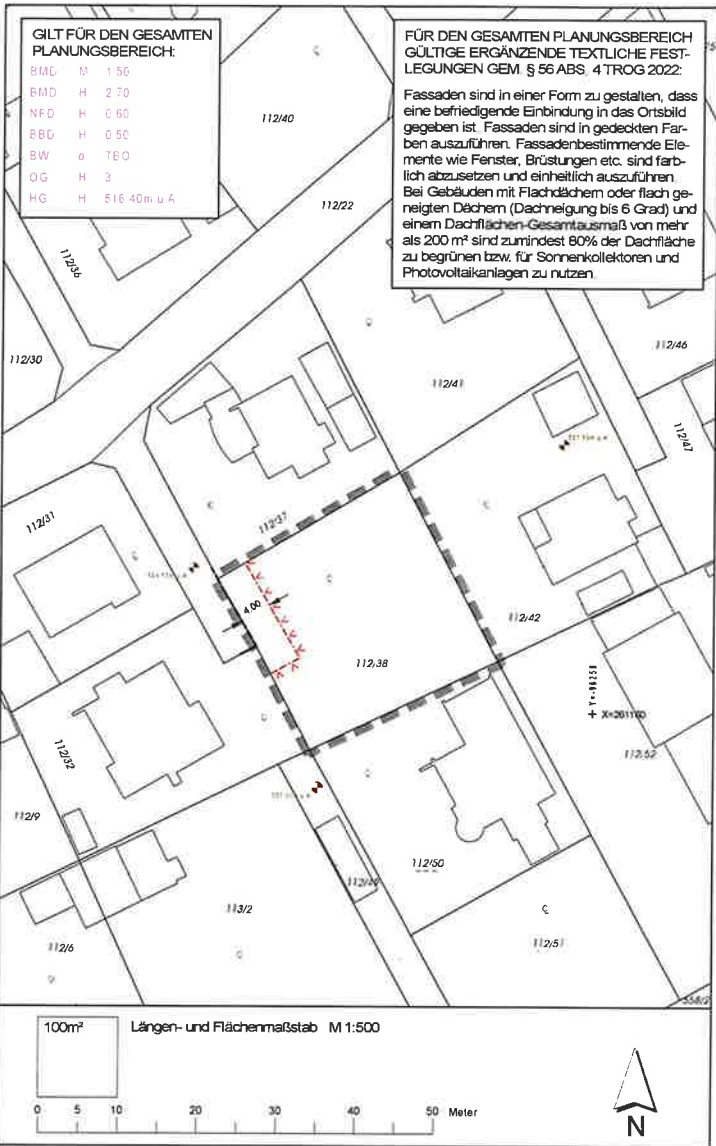
Planzeichen Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl Nr. 29/2025

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

- BMD M 1.50
BMD H 2.70
NFD H 0.60
BBD H 0.50
BW o TBO
OG H 3
HG H 516.40m u.A.

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 4 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.



Kenntlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1.000

